

Enge Kooperationen zwischen Technischen Universitäten und den Unternehmen der Wirtschaft sind von jeher eine wesentliche Stärke des Forschungsstandorts Deutschland. Die Verflechtung besteht nicht nur aus gemeinsamen Forschungsprojekten, sondern auch aus einer Vielzahl individueller Kontakte, die oftmals durch Karrierewege zwischen Wirtschaft und Universität entstanden sind.

Promotionsverfahren in Kooperation mit der Wirtschaft durchzuführen, hat somit eine lange Historie und liegt durchaus im Interesse der Universitäten: sie qualifizieren Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler bereits in einem früheren Karrierestadium für Aufgaben in Wissenschaft und Wirtschaft und tragen so zur engen Verflechtung zwischen Universitäten und Wirtschaft bei.

Die in den vergangenen Jahren stetig zunehmende Zahl der Promotionen in dieser Konstellation bedingt die Formulierung klarer Regelungen als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Grundsätzlich gilt: die Promotionsordnung der Universität ist stets Handlungsgrundlage.

Kandidaten- und Themenauswahl, Betreuungszusage und Anstellung

- I. Bei der Kandidatenauswahl gilt das Gebot der Bestenauswahl und Eignung.
- II. Der industrielle Partner darf Kandidaten und Themen vorschlagen.
- III. Die Themenauswahl und -festlegung erfolgt im Einvernehmen von Betreuern/innen und Doktorand/in.
- IV. Die endgültige Betreuungszusage erfolgt dann durch den/die betreuende Hochschullehrer/in in Abstimmung mit der/dem entsprechende/n Fakultät/Fachbereich.
- V. Die vertraglichen Regelungen zwischen Promovenden und Unternehmen in Bezug auf das Promotionsvorhaben im Unternehmen können erst nach der Unterzeichnung der Betreuungszusage erfolgen.

Betreuungsvereinbarung und Promotionsarbeit

- I. Die Anfertigung der Dissertation erfolgt unter der Betreuung eines/r Hochschullehrers/in.
- II. Die Betreuung erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

- III. Die Regeln des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgeschrieben.
- IV. Der/die Mentor/in aus der Wirtschaft sollte eng in die Promotionsarbeit eingebunden werden.
- V. Die Rolle des/der Mentors/in aus der Wirtschaft wird in der Betreuungsvereinbarung definiert.
- VI. Die Einbindung in das akademische Umfeld wird durch die Vereinbarung regelmäßiger Präsenzzeiten gewährleistet.
- VII. Qualifizierungsmaßnahmen sind schriftlich festzulegen (ggfls. ebenfalls in der Betreuungsvereinbarung).

Publikationspflicht und Geheimhaltungsklauseln

- I. Veröffentlichung der Ergebnisse einer Dissertation sind prüfungsrechtlich vorgeschrieben, da es sich um eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit handelt.
- II. Die Präsentation und Diskussion der (Zwischen-) Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit sind elementarer Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens und müssen auch vor Abschluss der Promotionsarbeit gewährleistet sein.
- III. Die Geheimhaltung aufgrund möglicher wirtschaftlicher Nutzung kann nur über kurze, zuvor festgelegte Zeiträume erfolgen.
- IV. Ergebnisse der Forschungstätigkeiten, die darüber hinaus der Geheimhaltung unterliegen, können nicht Teil der Dissertation sein.
- V. Daten und Fakten, auf die in der Dissertation Bezug genommen wird, müssen ebenfalls nachprüfbar sein.
- VI. In den Publikationen ist stets die beteiligte Universität aufzuführen.

Urheber- und Nutzungsrechte

- I. Dem Verfasser der Arbeit stehen die Urheber- und Nutzungsrechte über seine/ ihre Forschungsergebnisse zu.
- II. Die Weitergabe von Rechten muss vertraglich im Vorfeld geregelt werden.